

Rechtliche Informationen für Karateka

1. Grundsätzliches

Unter dem Begriff Recht versteht man die Gesamtheit der staatlichen Regeln, Normen und Rechtssätze, die das Zusammenleben der Menschen ordnen sollen. Diese Gesamtheit ist geregelt in der Rechtsordnung, die sich im wesentlichen in Normen des privaten Rechts und Normen des öffentlichen Rechts aufteilen.

Die Normen des privaten Rechts regeln das Rechtsverhältnis von Bürgern untereinander, man spricht auch von „Bürgerlichem Recht“ oder „Zivilrecht“. Hauptregelungswerk ist das „Bürgerliche Gesetzbuch“ (BGB).

Die Normen des öffentlichen Rechts regeln das Verhältnis zwischen Staat und Bürger. Eines der Felder öffentlichen Rechts ist das Strafrecht, im wesentlichen geregelt im „Strafgesetzbuch“ (StGB).

2. Zivilrecht

Im Bereich des Karate-Sports käme das Zivilrecht dann zum Tragen, wenn ein Sportler eine Handlung vornehmen würde, die sich nicht im sportlichen Rahmen bewegt und durch die ein Schaden bei einem anderen verursacht wird, z.B. bewusst regelwidriges Durchschlagen einer Technik mit der Folge einer Verletzung.

Hierbei würde es sich dann um eine unerlaubte Handlung im Sinne des Zivilrechts handeln, wodurch einerseits eine Schadenersatzpflicht, andererseits die Verpflichtung zur Zahlung von Schmerzensgeld bewirkt werden kann.

§ 823 BGB – Schadenersatzpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ...

§ 847 BGB – Schmerzensgeld

Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Widerrechtlichkeit dadurch aufgehoben werden kann, dass eine Notwehrlage vorliegt. Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Notwehrlage sind inhaltlich vergleichbar mit den Voraussetzungen im Strafrecht geregelt. Zu den inhaltlichen Aspekten der einzelnen Begriffe vgl. die Ausführungen zum strafrechtlichen Notwehrbegriff.

§ 227 BGB – Notwehr

- (1) Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich.
- (2) Notwehr ist diejenige Handlung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Abschließend sei angemerkt, dass es im Zivilrecht keine Ahndung oder Strafe durch ein Gericht gibt. Dieses stellt lediglich die Rechtslage fest und bestimmt, ob eine Pflicht zum Schadensersatz gegeben ist.

3. Strafrecht

Im Strafrecht wird eine Handlung im Hinblick auf Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld beurteilt. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen ist eine Strafbarkeit gegeben und eine Rechtsfolge (Strafe) wird festgesetzt.

Tatbestandsmäßigkeit:

Es wird das Vorliegen festgelegter

- objektiver
und
- subjektiver Tatbestandsmerkmale geprüft,

ebenso das Vorliegen von Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit:

Ist die Handlung bewusst und gewollt vorgenommen worden?

Rechtswidrigkeit:

Liegen Rechtfertigungsgründe vor?

Schuld:

Die Elemente

- Schuldfähigkeit
- Unrechtsbewusstsein
- Zumutbarkeit rechtmäßigen Handelns

werden beurteilt.

Relevante Strafrechtsbereiche im Hinblick auf den Karatesport

stellen sich wie folgt dar:

a) Verhältnis Trainer ~ Aktiver im Rahmen der Vereinsaktivitäten

(Prüfung im Hinblick auf die eigenen Aktiven, ggf. aber auch im Hinblick auf die Aktiven gegnerischer Mannschaften)

- Sexualdelikte
 - sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen unter 18 bzw. 16 Jahren (§ 174 StGB)
 - sexueller Missbrauch von Kindern unter 14 Jahren (§ 176 StGB)
 - sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
 - Vergewaltigung (§ 177 StGB)
 - sexuelle Nötigung (§ 177 StGB)
- Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB)
 - Einwilligung des Verletzten gem. § 228 StGB
 - regelgerechtes Verhalten
 - fachlich anerkannte und dem Aktiven bekannte Methoden
 - Strafantrag gem. § 230 StGB
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Doping

b) Aktiver außerhalb des Vereins

(Anwendung von Karatetechniken im Zusammenhang mit Streitigkeiten)

- Körperverletzungsdelikte
 - §§ 223 ff. StGB
- Notwehr
 - als Rechtfertigungsgrund

Die Körperverletzung

Die Differenzierung der Körperverletzungsdelikte erfolgt einerseits im Hinblick auf vorsätzliche oder fahrlässige Begehung, andererseits im Hinblick auf besondere Begehungsweisen oder besondere Tatfolgen. Daneben gibt es noch einige spezielle Tatbestände.

Die einfache vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) sowie die fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) werden grundsätzlich nur auf Antrag des Verletzten verfolgt, vgl. § 230 StGB. Das bedeutet, dass dieser sein Interesse an einer Strafverfolgung ausdrücklich und schriftlich bekunden muss.

Die Körperverletzungsdelikte im einzelnen:

- Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB

Vorsätzliche Körperverletzung

- (einfache) Körperverletzung § 223 StGB

besondere Begehungsweise:

- gefährliche Körperverletzung § 224 StGB

besondere Tatfolge:

- schwere Körperverletzung § 226 StGB

- Körperverletzung mit Todesfolge § 227 StGB

spezielle Tatbestände:

- Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB

- Beteiligung an einer Schlägerei § 231 StGB

Grundtatbestand ist die einfache vorsätzliche Körperverletzung:

§ 223 StGB – Körperverletzung

Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⇒ „Körperliche Misshandlung“ ...

... ist eine üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht ganz unerheblich beeinträchtigt werden.

Als Wohlbefinden bzw. Unversehrtheit gilt der Zustand, der vor der Einwirkung bestand.

⇒ „Gesundheitsbeschädigung“ ...

... ist die Hervorrufung oder Steigerung eines, wenn auch nur vorübergehenden, physischen oder psychischen Krankheitszustandes.

Erforderlich ist eine vorsätzliche Tatbegehung im Hinblick auf einen anderen Menschen.

Die Notwehr

Die Rechtswidrigkeit einer Handlung kann aufgehoben werden durch Vorliegen der Voraussetzungen der Notwehr.

§ 32 StGB – Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Voraussetzungen einer Notwehr sind:

Notwehrlage	→	gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff
Notwehrhandlung	→	Erforderlichkeit der Verteidigung (geeignet + erforderlich + verhältnismäßig)
Verteidigungswille	→	Zielrichtung der Handlung

Begriffsinhalte zur Notwehr:

- Angriff ... ist jede vom Menschen drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.
- gegenwärtig ... ist ein Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert.
- rechtswidrig ... ist jeder Angriff, der den Bewertungsnormen des Rechts objektiv zuwiderläuft und für den kein Rechtfertigungsgrund vorliegt.
- Erforderlichkeit ... ist für die Handlung gegeben, die im konkreten Fall nötig ist, um den Angriff endgültig zu brechen und dabei den geringsten Schaden anrichtet.
Maßstab ist die Gewissheit einer sofortigen und endgültigen Beseitigung der Gefahr.
- Verhältnismäßigkeit ... ist zu beachten, wenn mehrere geeignete Verteidigungsmittel zur Verfügung stehen.
Grundsätzliche erfolgt jedoch keine Rechtsgüterabwägung zwischen dem durch den Angriff bedrohten Rechtsgut und dem ggf. bei der Verteidigung entstehenden Schaden beim Angreifer. Die Intensität des Angriffs bestimmt das Maß der Verteidigung.
Jedes Rechtsgut ist notwehrfähig.
- Verteidigungswille ... muss gegeben sein, eine Notwehrlage darf nicht missbraucht werden (absichtliche Provokation).